

Entwurf

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 2014)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBI. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats ist die Zahl der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde im Zeitpunkt der Wahlausschreibung maßgebend.“

2. Dem § 99 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Verfassungsgesetzes, LGBI. Nr. xx/20xx, tritt mit in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Der § 15 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBI. Nr. 1/2014, legt die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats entsprechend der Zahl der zum Gemeinderat Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Wahlschreibung fest. Nähere Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderats und somit auch über das aktive Wahlrecht sind gemäß § 15 Abs. 3 Bgld GemO 2003 durch die Gemeindevahlordnung 1992 - GemVO 1992 zu treffen.

Durch mehrere Novellen der GemVO 1992 wurde das aktive Wahlrecht mehrfach ausgeweitet (Einführung des Wahlrechts für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Einführung des Wahlrechts für Personen mit wahlrechtsbegründendem Nebenwohnsitz, Senkung des Alters für das aktive Wahlrecht von 18 auf 16 Jahre). Insbesondere durch die Einführung des Wahlrechts für Personen mit qualifiziertem Nebenwohnsitz vergrößerte sich die Anzahl der Gemeinderäte in rund 28% der Gemeinden, ohne dass sich in der Struktur oder in den Aufgaben der Gemeinden wesentliche Änderungen ergeben hätten.

Eine solche, sachlich nicht gerechtfertigte Erhöhung der Anzahl der Gemeinderäte steht im Gegensatz zu einer schlanken, effizienten Gemeindeverwaltung.

Ziele und Inhalte:

Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Berechnung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder künftig aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde erfolgen. Damit wird die Größe des Gemeinderats möglichst auf das ursprünglich vorgesehene Ausmaß zurückgeführt.

Das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat wird dadurch aber keiner Beschränkung unterzogen.

Lösung:

Novellierung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBI. Nr. 1/2014.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Aufgrund der geringeren Anzahl der Gemeinderäte in mehreren Gemeinden können Kosten (z. B. Sitzungsgelder) für diese Gemeinden geringfügig reduziert werden.

EU-Konformität:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da es sich bei gegenständlichem Entwurf um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist bei der Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindeordnung 2003 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Diese Anpassung wird bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der § 15 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBI. Nr. 1/2014, legt die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats entsprechend der Zahl der zum Gemeinderat Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Wahlausschreibung fest. Nähere Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderats und somit auch über das aktive Wahlrecht sind gemäß § 15 Abs. 3 Bgld. GemO 2003 durch die Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992 zu treffen.

Durch mehrere Novellen der GemWO 1992 wurde das aktive Wahlrecht mehrfach ausgeweitet (Einführung des Wahlrechts für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Einführung des Wahlrechts für Personen mit wahlrechtsbegründendem Nebenwohnsitz, Senkung des Alters für das aktive Wahlrecht von 18 auf 16 Jahre). Insbesondere durch die Einführung des Wahlrechts für Personen mit qualifiziertem Nebenwohnsitz vergrößerte sich die Anzahl der Gemeinderäte in rund 28% der Gemeinden, ohne dass sich in der Struktur oder in den Aufgaben der Gemeinden wesentliche Änderungen ergeben hätten.

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen umfasst die maßgebende Zahl zurzeit daher alle Wahlberechtigten mit Haupt- aber auch mit einem sonstigen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2 GemWO 1992 in der Gemeinde. Die Novellen der GemWO, insbesondere durch die Einführung des Wahlrechts für Personen mit qualifiziertem Nebenwohnsitz, haben de facto die zur Festlegung der Anzahl der Gemeinderäte maßgebliche Zahl der Wahlberechtigten und letztendlich auch die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats erhöht, wenn dadurch die in § 15 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 festgelegten Grenzen überschritten werden (z. B. bis 250 Wahlberechtigte sind 9 Gemeinderatsmitglieder zu bestellen, von 251 bis 500 Wahlberechtigte sind 11 Gemeinderatsmitglieder zu bestellen, etc.), was sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Durch die Beschränkung bei der Berechnung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats auf die Anzahl der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung soll die Größe des Gemeinderats möglichst auf das ursprünglich vorgesehene Ausmaß zurückgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 1):

In Zukunft soll nur mehr die Anzahl der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Zeitpunkt der Wahlausschreibung in der Gemeinde maßgebend für die Berechnung der Anzahl der Gemeinderäte sein. Das dadurch entstehende schlankere Gemeindeorgan ermöglicht ein flexibleres Arbeiten in Bezug auf seine Willensbildung für die Gemeinde. Das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat wird dadurch aber keiner Beschränkung unterzogen.

Zu Z 2 (§ 99 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.